

Beilage zu Nr. 171 des Grenzläufers.

Neuenbürg, Sonntag den 31. Oktober 1897.

Deutsches Reich. Schwurgerichte.

Zwei Urteile deutscher Schwurgerichte beschäftigen die öffentliche Meinung. Sie betreffen den Wahrspruch der Geschworenen in zwei Mordfällen. In dem einen Falle wurde einem Barbier in Berlin vorgeworfen, seine erwachsene Tochter absichtlich aus der vierten Stock belegenden Wohnung in den Hof geschleudert und dadurch ihren Tod herbeigeführt zu haben. In dem andern Falle handelte es sich um die Ermordung eines Soldaten in Kolmar im Elsaß. In beiden Fällen hatten die Geschworenen auf Nichtschuldig erkannt, obwohl der objektive Thatbestand, welcher der Anklage zu Grunde lag, gar keinen Zweifel an der Schuld der Angeklagten zuließ. In Berlin hatten die Geschworenen mutmaßlich sinnlose Trunkenheit des Angeklagten als strafausschließenden Umstand angesehen; in Kolmar scheint die nationale Leidenschaft die kühle Beurteilung der Geschworenen gefesselt zu haben.

Da die Geschworenen nicht verpflichtet sind, ihren Wahrspruch näher zu begründen, entzieht sich hier und dort das Motiv ihrer Entscheidung einer Erörterung. Aber in beiden Fällen widerspricht dieselbe dem Rechtsbewußtsein des Volkes, und insofern ist sie geeignet, die allgemeinen Rechtsanschauungen zu verwirren und die Rechtsprechung der Schwurgerichte im gesunden Volksurteil herabzusetzen.

Viele Geschworene lassen sich leicht durch äußere Umstände, durch das Verhalten des Angeklagten während der Verhandlungen, durch geschickte Einwirkung der Verteidigung auf ihr Temperament u. s. w. in der nüchternen Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse beeinflussen und leicht für die Vorstellung gewinnen, daß sie überhaupt berufen sind, Gnade anstatt des Rechts walten zu lassen. Nur so wird es erklärlich, daß ihre Wahrsprüche oft dem Recht und auch dem Rechtsgefühl des Volkes direkt widersprechen.

Der Geschworene hat indessen ganz und gar nicht die Aufgabe, schuldige Personen ihrer Bestrafung zu entziehen und seiner Gnade zu unterstellen. Das Begnadigungsrecht ist ein ausschließliches Recht der Krone, und wer es ihr aus irgend welchen, noch so entschuldigen Gründen zu entziehen sucht, begeht einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes. Die bürgerliche Rechtsgemeinschaft hat ein unmittelbares Interesse daran, daß jede Rechtsverletzung auch eine Sühne nach den Vorschriften des Gesetzes erhält. Die Geschworenen sollen hierzu mitwirken und zwar in der Art, daß sie im Einzelfalle alle Umstände berücksichtigen, welche auf den Willen des Thäters eingewirkt haben. Sie können gegebenenfalls ebenso gut zur strengsten wie zur mildesten Beurteilung aller Thatumstände gelangen. In allen Fällen soll in ihrem Wahrspruch das Recht eine Anerkennung und das Rechtsempfinden des Volkes einen klaren Ausdruck erhalten.

Finden die Geschworenen, daß der Einzelfall zwar strafbar, aber unter menschlicher Würdigung aller Verhältnisse eine mildere oder andere Sühne verdient, als das Gesetz zuläßt, so können sie den Thäter der Gnade des Kaisers empfehlen, sie selbst haben kein Recht zur Begnadigung. Darnach bemißt sich das Amt der Geschworenen ganz bestimmt. Es ist ein inhaltsreiches Ehrenamt, und so berührt auch sein Mißbrauch peinlich. Wahrsprüche, wie die in Rede stehenden, sind geeignet, die Einrichtung der Schwurgerichte minderwertig zu machen, und das liegt nicht im allgemeinen Interesse.

Staatslotterien. Ein Antrag im bayerischen Landtag auf Einführung einer Klassenlotterie nach preussischem Muster in Bayern hat eine entschiedene Zurückweisung von Seiten des Ministers Freiherrn v. Riedel erfahren.

Dies gab der freisinnigen Presse hinreichenden Anlaß, über die Lotterie, besonders die vom Staate geleitete, den Stab zu brechen und die Aufhebung der preussischen Staatslotterie zu fordern. Es giebt in allen Parteilagern Gegner des Lotteriespiels. Aber die preussische Staatslotterie ist ein so altes Institut und beruht auf so soliden Grundlagen, daß sie den gegen das Lotteriespiel gemachten Einwendungen entrückt ist. Daß durch die preussische Lotterie die Spielleidenschaft des Volkes genährt wird, ist ein Vorwurf von nur theoretischer Berechtigung; praktisch hat er keine Bedeutung. Mit dem Hinzuspiel kann die preussische Staatslotterie auch nicht eniserat in Verbindung gebracht werden. Wohl oder kommt sie einem angeborenen Zuge der Menschennatur entgegen, indem sie der Hoffnung des besagten Menschen auf eine Verringerung seines Loses Rechnung trägt. Der Staat gewinnt aus seiner Lotterie eine Einnahme von etwa 10 Millionen Mark, welche den Charakter einer freiwilligen Steuer der Bürger trägt. Sie müßte anderweitig gesetzt werden, wenn die Staatslotterie beseitigt würde und darüber würden sich wahrscheinlich die Gegner des Lotteriespiels noch mehr enträften. Man kann die Neuführung einer Staatslotterie beanstanden. Aber wo sie durch eine langjährige Tradition gerechtfertigt ist, sprechen für den Fortbestand gute Gründe.

Betriebsunternehmer und Krankenversicherungsgesetz. In den Kreisen der Metain Betriebsunternehmer besteht noch hier und da die Ansicht, daß, wenn sie die bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter nicht bei der Krankenkasse anmelden, eine Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge auch nicht bestünde. Wenn verschiedene Ortskrankenkassen immer noch zu der Klage Anlaß haben, daß die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes über die Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen durch die Arbeitgeber vielfach nur ungenügend beachtet würden und ihnen hierdurch Beiträge entgingen, zu deren Bezug sie berechtigt sind, so dürfte die Ursache davon recht oft auf jene Anschauung zurückzuführen sein. Es darf deshalb darauf aufmerksam gemacht werden, daß nicht die Anmeldung bei der Kasse, sondern der Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung die Versicherung begründet. Unterstützungs berechtigt ist also im Erkrankungsfall auch ein nicht angemeldeter Arbeiter. Jeder Arbeitgeber, für dessen Arbeiter eine Ortskrankenkasse oder die Gemeindekrankenversicherung zuständig ist, hat die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung aller seiner Arbeiter, die nicht einer der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen gewährenden Hilfsklasse angehören. Die Meldung muß, falls das Statut nichts anderes bestimmt, innerhalb dreier Tage seit dem Beginnen oder der Beendigung der Beschäftigung erfolgen.

Zu den Gewohnheiten vieler Deutschen gehört die Klage über die „hohen Steuern.“ Und doch sind wir unvergleichlich weniger belastet, als die Bewohner anderer Länder. In Italien beispielsweise hat der Staatsbürger dem Fiskus 20 Proz. von seinem Einkommen abzugeben, soweit es aus den Zinsen von Staatspapieren und vom Staate garantierten Schuldentiteln kommt, 15 Proz., soweit es aus andern Kapitalanlagen, Aktien, Obligationen von Aktiengesellschaften, Hypotheken u. s. w. herührt. Der Gewerbetreibende und der Fabrikant haben 10 Proz., der Arzt, der Advokat, der Arbeiter, überhaupt jeder, dessen Einkommen der Ertrag seiner Arbeit ist, 9 Proz. und der Staatsbeamte 7 1/2 Proz. zu bezahlen. Da sind doch wir Deutschen wahrlich besser daran; denn zu der direkten Einkommensteuer, die der Staat erhebt, gesellen sich in Italien die kommunal-Abgaben in der Gestalt der Tassa di famiglia und die zahllosen, ungeheuer hohen indirekten Abgaben, welche die dem Volke unentbehrlichsten

Verbrauchsartikel, das Brot, das Salz, den Zucker, das Petroleum, auf Preise treiben, welche die in Deutschland üblichen um das Vielfache übersteigen.

Eine für sämtliche Konsumvereine und diesen in Einrichtungen und Zielen nachstehende Genossenschaft bedeutsame Entscheidung hat das Oberlandesgericht in Posen in der Revisionsinstanz gefällt. Es waren 17 Verkäufer und Verkäuferinnen, sowie 16 Vorstandsmitglieder der Posener Beamten-Vereinigung, weil sie Backwaren, die in der eigenen Bäckerei hergestellt waren, an Nichtmitglieder verkauft hatten, in den ersten beiden Instanzen zu Geldstrafen verurteilt worden. Das Oberlandesgericht entschied nun im Gegensatz zu den beiden Vorinstanzen dahin, daß die Vereinigung in Bezug auf den Verkauf von selbst hergestellten Backwaren nicht als Konsumverein, sondern als Produktiv-Genossenschaft anzusehen sei. Die Urteile der Vorinstanzen wurden deshalb aufgehoben und die Angeklagten, unter denen sich höhere Verwaltungs- und Gerichtsbeamte befanden, freigesprochen. Dieses Urteil ist durch ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar.

Ueber die Höhe des Finderlohns herrschen im Publikum häufig irriige Anschauungen. Das neue bürgerliche Gesetzbuch schafft hierin Wandel. Vom 1. Januar 1900 ab beträgt derselbe vom Wert der Sache bis 300 Mark 5 Mk. vom Hundert, von dem Mehrwert 1 vom Hundert, bei Tieren 1 vom Hundert. Der Anspruch auf Finderlohn ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht (unverzügliche Anzeige) verlißt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Unterhaltender Teil.

Die letzten Gravensteiner.

Kriminal-Novelle von C. Neefeldt.
(Fortsetzung)

Das Wiedersehen zwischen Vater und Tochter gestaltete sich zu einer wahrhaft erschütternden Szene. Dem harten Manne liefen die hellen Thränen über die weitergebräunten Wangen, als er sein Kind in die Arme schloß; denn sie allein hatte während dieser unendlich langen, schlaflosen Nacht alle seine Gedanken beschäftigt. Auch Ebbeth drängte die Thränen, die ihr heiß in die Augen stiegen, nicht zurück und barg ihr Köpchen lange schluchzend an des Vaters Brust. Aber sie hatte sich gelobt, ihm seine entsetzliche Lage nicht durch das Zammern und Wehklagen noch unerträglicher zu machen, und so zwang sie sich denn bald wieder zur Fassung und Ruhe, und so unsäglich schwer es ihr auch wurde, es gelang ihr doch, als sie das liebevolle Antlitz zu ihm erhob, unter Thränen zu lächeln und ihn mit leiser Stimme zu bitten, daß er sich um sie nicht ängstigen möchte, da sie seiner baldigen Heimkehr gewiß sei.

„Aber nicht wahr, lieber Vater,“ fügte sie hinzu, „ich darf inzwischen unsere Hoffnungen zusammenpacken, damit wir noch in der nächsten Stunde, in welcher sich dieser unglückselige Terzium aufgeklärt hat, das Gut und die Gegend verlassen können. — Nicht wahr wir werden weit von hier weggehen, recht, recht weit?“

Der Fb. starrte sie an und streichelte sanft ihr seid. nweiches Haar.

„Darüber laß uns reden, mein Kind, wenn ich meine Freiheit wieder erlangt habe,“ sagte er. „Auch mich trifft hier nichts mehr; denn ein Ort, an dem mir das gesch. h. konnte, muß mir wohl der verhasste auf der ganzen Welt sein. Aber trotzdem —“ und eine finstere Entschlossenheit klang dabei aus seinen Worten — „trotzdem werde ich nicht eher von hier gehen bis der Mörder des Oberst wirklich gefunden ist, und bis alle diejenigen, welche mit teuflischer List dieses Schicksal mir bereitet haben, ihrer gerechten Strafe überliefert sind. Diese grauenvolle Nacht soll ihnen wahrscheinlich nicht ge-



schenkt sein! Nein — jetzt will auch ich meine Rache haben!“

„Ach, liebster Vater, sprich jetzt nicht von Rache!“ bat Elisabeth. „Laß uns den lieben Gott auf den Knien bitten, daß er diese Prüfung ende, und laß uns dann ohne Säumen diesem Schreckensorte den Rücken kehren. Die Schuldigen werden auch ohne Dein Bemühen ihrer Strafe nicht entgehen!“

Der Förster schüttelte den Kopf und strich mit einer Bewegung das ergroende Haar zurück das ihm wie in die Stirn gefallen war.

„Es ist unnütz, daß wir jetzt davon sprechen, Elisabeth,“ sagte er kurz. „Noch bin ich nicht einmal frei! Aber Du magst immerhin den Himmel bitten, daß er ein Wunder geschehen lasse zu meiner Befreiung; denn lange würde ich diese elende Gefangenenschaft wahrlich nicht ertragen.“

Elisabeth suchte ihm Mut und Trost einzusprechen, obwohl ihr eigenes Herz zuckte und blutete, als würde es von scharfen Dolchen zerrissen. Eine halbe Stunde verweilte sie bei dem Vater, dann mahnte der Polizei-Kommissar mit freundlicher Bestimmtheit, daß es Zeit sein möge, den Besuch zu enden. Er glaubte versprechen zu können, fügte er hinzu, als er das erschreckte Gesicht des jungen Mädchens sah, daß man gegen eine zweite Zusammenkunft am Nachmittage nichts einzuwenden haben würde.

Als er aber die Thür des provisorischen Untersuchungsgefängnisses wieder verschlossen hatte und Elisabeth die Stürze hinuntergelutete, beging er die Ungeschicklichkeit zu sagen:

„Mir scheint, der größte Dienst, den Sie Ihrem Vater leisten könnten, mein werthes Fräulein, wäre der, daß Sie ihn veranlassen, ein offenes Geständnis abzulegen. D.ß er die That begangen hat, ist fast gewiß, und es ist eine große Verblendung, wenn er sich durch hartnäckiges Leugnen zu retten glaubt.“

Er war jedenfalls nicht auf eine so entschiedene und zornige Zurückweisung gefaßt gewesen, als sie ihm von dem scheinbar so sanften und zaghaften jungen Mädchen zu Teil wurde. Mit heiliger Enttäuschung war sie ihm in die Rede gefallen, hatte die Zumutung, welche er an sie stellte, eine schmäzliche und erbärmliche genannt und ihm geradezu ins Gesicht gesagt, daß er ein Verbrechen an seiner Dienstpflicht begehe, wenn er auf so elende Beweise hin von einem Unschuldigen in solchem Tone als von einem Mörder zu sprechen wage.

Der Kommissar ließ sie ganz betroffen ausreden. Er mochte doch wohl bereuen, so weit gegangen zu sein, und er fühlte sich gedrängt, etwas zu seiner Rechtfertigung zu sagen.

„Unsere Beweise sind so elend nicht, als Sie anzunehmen scheinen, mein Fräulein, und so sehr ich auch um Ihre Willen wünschen möchte, daß Ihr Vater seine Unschuld beweisen könnte, so wenig Aussicht scheint mir doch dazu vorhanden zu sein. In der Kette der Indicien, welche gegen ihn sprechen, fehlt nur noch ein einziges Glied, — hätte sich auch dieses bereits finden lassen, so würde er wahrscheinlich gezwungen sein, das zwecklose Leugnen ohnedies aufzugeben.“

„Und dieses eine Glied?“ fragte Elisabeth zitternd. „Es bestünde worin?“

„Ich habe keinen Grund, Ihnen ein Geheimnis daraus zu machen. Hätten wir an der Stelle, wo das Verbrechen verübt worden ist, auch die Kugel auffinden können, mittelst welcher der Oberst getödtet wurde, so würden wir wohl ohne Schwierigkeit festgestellt haben, aus welchem Gewehrlaufe dieselbe gekommen sei. Wir haben leider vergeblich gesucht; aber meiner Ueberzeugung nach wird es dessen auch nicht erst bedürfen, um den Thäter zu überführen.“

Sie hatten die Thür des Schlosses erreicht und Elisabeth zeigte keine Neigung, das peinigende Gespräch fortzusetzen. Auf der Terrasse stand ein zur Abfahrt bereits geschlossenes Koupée und zur Ueberraschung des jungen Mädchens öffnete der alte Diener, welcher augenscheinlich auf sie gewartet hatte, den Schlag und ersuchte sie, einzusteigen.

„Es ist besser, wenn Sie in diesem geschlossenen Wagen nach Hause fahren, Fräulein

Elisabeth,“ sagte der Diener. „Sie wissen ja, wie unsere Bauern sind. Seitdem das Schicksal Ihres Vaters bekannt geworden ist, beschäftigen sie sich mit gar nichts Anderem mehr, und es könnte leicht geschehen, daß Sie Ihnen durch ihr Anstarren oder gar durch ungeschickte Bemerkungen lästig fallen.“

Elisabeth erinnerte sich erst jetzt wieder des auffälligen Benehmens jener Feldarbeiter, die ihr auf dem Wege nach dem Schlosse begegnet waren, und ein Schauer lief über ihre schlaffe Gestalt, als sie an die Beweggründe deselben dachte. Die Gewährung dieses Wagens, der sie vor den zudringlichen Blicken der Leute schützte, war allerdings eine Wohlthat, die sie nicht zurückweisen durfte, und mit einigen warmen Dankesworten an den alten Diener schickte sie sich eben an, einzusteigen, als die Erwiderung deselben sie veranlaßte, den schon erhobenen Fuß wieder zurückzuziehen.

„Nicht bei mir müssen Sie sich dafür bedanken, Fräulein Elisabeth,“ hatte er gesagt. „Ich habe kein Recht, so über Wagen und Pferde zu verfügen, und ich wäre auch wohl zu ungeschickt gewesen, um in all dieser Verwirrung daran zu denken. Aber der Herr Regierungssassessor hat es befohlen und hat mich beauftragt, den Leuten und der Schloßdienerschaft auf das Strengste einzuschärfen, daß Jeder auf der Stelle entlassen sei, der sich belommen ließe, dem Fräulein durch ein Wort oder eine Miene zu nahe zu treten. Aber was ist denn, Fräulein Elisabeth, habe ich mit meinen Reden vielleicht am Ende selbst eine Ungeschicklichkeit begangen?“

Ihre Wangen hatten sich mit einer dunklen Röthe bedeckt; aber sie zwang sich zu lächeln und sagte beruhigend:

„Nein, nein! Ich bin Ihnen vielmehr sehr dankbar, daß Sie mir diese Mitteilung gemacht haben. Aber ich ziehe nun doch vor, meinen kurzen Heimweg zu Fuß zu machen. Ich kann ja durch den Wald gehen — da wird mir kaum Jemand begegnen. Und dann — wenn Sie mir einen großen Gefallen thun wollen, so richten Sie den Auftrag des Herrn Regierungssassessors an die Leute nicht aus. Teilen Sie ihn nur mit, daß ich Sie davon entbunden hätte, und fügen Sie hinzu, ich wäre wohl selbst in der Lage, mich vor Ungehörigkeiten zu schützen.“

Sie grüßte leicht und ging mit raschen Schritten davon. Der alte Diener schaute ihr verdutzt nach und schüttelte seinen grauen Kopf.

„Da lerne nun einer die Frauen kennen,“ murmelte er vor sich hin, während er dem Kutschker einen Wink gab, weder nach den Ställen zurückzufahren. „Unser junger Herr Baron hat es doch sicher nur gut mit ihr gemeint, und thut sie nicht gerade, als ob er ihr die ärgste Beleidigung zugefügt hätte? Aber freilich, sie ist in einer verzweifelten Lage und man muß ihr wohl Räucher zu Gute halten!“

(Fortsetzung folgt.)

Aus Frankreich, 22. Okt. Der Mörder Bacher ist jetzt schon geständig, zwölf Menschen, hauptsächlich Mädchen und junge Leute, auf dem Felde ermordet und verstümmelt zu haben. Wahrscheinlich hat es aber dabei noch nicht sein Bemühen, da man jetzt neunzehn unter ähnlichen Umständen begangene Morde und zwei Schändungen kennt, die ihm zugeschrieben werden dürfen, weil er sich zur Zeit, da sie verübt wurden, in der Gegend des Verbrechens befand. Ein Fall ist besonders tragisch. Am 7. November 1895 war ein Mann namens Bernardin Bannier verhaftet worden, weil man ihn für den Mörder des Schäfers Pierre Massot hielt. Nach 22-tägiger Geheimschaft wurde er wieder auf freien Fuß gesetzt, weil keine Beweise seiner Schuld hatten erbracht werden können; allein der Verdacht lastete seitdem schwer auf ihm, und es verging keine Woche, ohne daß ihm die Bluthat auf irgend eine Weise vorgehalten wurde. Noch kürzlich fand Bannier an einem Baume nahe seiner Haushüre ein Schaf mit durchschnittenem Gurgel und einem Messer im Leibe aufgehängt. Nun hat die Staatsanwaltschaft in Privas (Ardèche) an den Bürgermeister des Dorfes, wo Bannier wohnt, Sainte-Etienne-

de Voulogne, ein Schreiben gerichtet, in dem dargelegt wird, daß man den Mörder des Schäfers Pierre Massot endlich entdeckt hat, und daß die Behörden die Pflicht obliegt, den g-qualten Mann gegen weitere Verfolgungen nachdrücklich zu schützen. Der Maire wurde daher angewiesen, die Einwohnerschaft des Dorfes zu versammeln und sie von dem wahren Sachverhalte in Kenntnis zu setzen, ganz besonders aber den Nachbarn Banniers seine Unschuld zu verkündigen. Dies geschah denn auch, aber der arme Mann ist so gebrochen, daß er sich vielleicht nie mehr von den langen Lidern, die er durchgemacht hat, erholen wird.

Erlaubte Vielweiberei. Die Vielweiberei war im christlichen Deutschland einmal nicht nur gesetzlich erlaubt, sondern wurde sogar von der Obrigkeit gewünscht. Es geschah dies (so schreibt man der Schicksal) kurz nach dem westfälischen Frieden, nachdem der 30-jährige Krieg Deutschland verarmt und entvölkert hatte. Man konnte keinen Mann erziehen, ohne auf den niedergebrennten Ortschaften eine menschliche Seele anzutreffen, und so war der Beschluß, den der französische Reichstag zu Nürnberg am 14. Febr. 1650 faßte und veröffentlichte, zwar heilsam, aber grausig. Dieser merkwürdige Beschluß lautet nach den Akten wörtlich: „Es soll hinfürto jedem Mannspersonen 2 Weiber zu heiraten erlaubt sein; dabei doch alle und Jede Mannsperson ernstlich erinnert, auch auf den Rangeln öffentl. erwähnt werden sollen, sich dergestalten hirtreten zu verhalten und vorzusehen, daß er sich völlig und gebührender Discretion und versorg. dispost. damit er als ein Ehrlicher Mann, der ihm 2 Weiber zu nehmen g-trout, beide Ehefrauen nicht allein notwendig versorge, sondern auch unter Ihnen allen Unwillen verhält.“ Wie lange dieser Beschluß gesetzliche Kraft hatte, ist nicht mehr zu ermitteln. (S. M.)

(Die größte Küche der Welt) dürfte die in ungeheurer Majität betriebene Restauration von Nizza zu Paris haben. In diesem Kaufhause sind nicht weniger als 4000 Angestellte beschäftigt. In den Küchenräumen dieses weltberühmten Bazars sind ununterbrochen 60 Köche mit 100 Gehilfen thätig. Der kleinste dort im Gebrauch befindliche Kessel enthält 100 und der größte 500 Liter Wasser. In jeder der 50 Kuchentropfpfannen können 300 Koteletts auf einmal hergerichtet werden, während jeder der großen Kochöfen über 225 Pfund Kartoffeln oder eine entsprechende Wass. Gemüse aufnehmen kann. Wenn Omeletts zubereitet werden, sind allein 7800 Eier dazu erforderlich.

(Ein Versagen der Wäcker beim Bügeln) kommt häufig vor. Sind die Fasern noch nicht zerstört, so bestreicht man den Fleck mit Wasser aufgeldstem Borax und bügelt dann die Stelle trocken. Oder man bestreicht den Fleck mit einem Brei aus Tonerde, Zucker, Stärke, Gummi und Wasser und lasse ihn trocknen.

[Immer amtlich.] Tochter: „Papa darf ich singen?“ — Papa (Mutter): „Ja, aber nur mit Ausschluß der Öffentlichkeit!“

[Zitireuthent.] „Herr soeben ist ein kleiner Sohn angekommen!“ — „Lassen Sie ihn im Vorzimmer warten.“

[Annonce.] Hausknecht sucht seine Stelle zu verändern. NB. Handschuhsnummer 10 1/2.

Silbenrätsel.

al, ion, ru, ba, e, dan, em, ed, de, weiß, luit, don, ran, nord, e, au, burg, ma, bel, vord, bens, licht, s, je, sant, land, in.

Aus vorstehenden 27 Silben sind 11 Worte zu bilden und zwar: Glänzendster Stern, Fürstentum, Europäische Hauptstadt, Alpenpflanze, berühmter Maler, Schlachtfeld, weiblicher Name, schottische Stadt, Stadt in der Pfalz, Dichtkünstler, Himmelserscheinung. Die Anfangsbuchstaben bezeichnen einen ersten Tag.

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page, including "König", "Hilmar", and "König".

